



Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.

Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Telefon +49 30 726147-0
Telefax +49 30 726147-140
info@vdew.net
www.strom.de

Andrees Gentsch
Telefon +49 30 726147-500
Telefax +49 30 726147-515
andrees_gentsch@vdew.net

15. März 2006
Gz/No

An die Mitglieder des Rechtsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

VDEW-Grundposition zur Föderalismusreform und Neuordnung des deutschen Umweltrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Koalition aus CDU, CSU und SPD hat sich im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 auf eine Föderalismusreform geeinigt.

Für die Energiewirtschaft ist in diesem Zusammenhang insbesondere die umweltrechtliche Kompetenzverteilung relevant – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der momentan diskutierten Schaffung eines Umweltgesetzbuches. Aus Sicht der Branche ist es von entscheidender Bedeutung, für den Umweltbereich Regelungen zu schaffen, die im gesamten Bundesgebiet zu einheitlichen Verhältnissen führen. Alles andere als eine Bundeskompetenz hätte eine beträchtliche Rechtszersplitterung zur Folge, die aus wirtschaftlichen Erwägungen und angesichts der anstehenden Umsetzungsverpflichtungen des europäischen Rechts von gewichtigem Nachteil wäre.

Erwägungen, die für uns im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des Grundgesetzes und der Schaffung eines Umweltgesetzbuches wesentlich sind, haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Wir möchten Sie bitten, sich im Rahmen der anstehenden Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass der für die deutsche Wirtschaft wesentliche Bereich des Umweltrechts zukünftig einheitlich durch den Bund und ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andrees Gentsch

Bereich Recht und Umwelt

VDEW-Vertretung bei der EU
148, Avenue de Tervuren bte. 17
1150 BRUXELLES
BELGIQUE
Telefon +32 2 7719642
Telefax +32 2 7630817

VDEW-Büro Bonn
Friedrich-Wilhelm-Straße 1
53113 Bonn
Telefon +49 228 231031
Telefax +49 228 2367 60



Verband der
Elektrizitätswirtschaft e.V.

**VDEW-Grundposition zur Föderalismusreform
und
Neuordnung des deutschen Umweltrechts**

Berlin, den 10.03.2006

1. VDEW begrüßt die mit einer Reform verbundenen Ziele einer **Harmonisierung** und **Ver-einfachung** des deutschen Umweltrechts. Die Zusammenführung verschiedener Genehmigungsverfahren in einer „**integrierten Vorhabensgenehmigung**“ kann zu einer weiteren Verfahrensbeschleunigung beitragen. Der positive Effekt ist allerdings sorgfältig abzuwägen gegenüber den unvermeidbaren Transaktionskosten einer umfassenden Reform u.a. als Folge einer Beseitigung gewachsener Rechts- und Verwaltungsstrukturen. Genehmigungsverfahren sollten nur dort zusammengeführt werden, wo aus Sicht der Praxis tatsächlich ein „Integrationsbedarf“ besteht. In einigen Fachgesetzen ist die Vorhabensgenehmigung bereits durch Umsetzung der IVU-Richtlinie integrativ ausgestaltet, z.B. im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Schaffung eines Umweltgesetzbuches darf dabei nicht zu einer Verschärfung des materiellen Anforderungskatalogs führen.

2. VDEW sieht Chancen einer inhaltlichen Harmonisierung des Umweltfachrechts (z.B. Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Naturschutzrecht etc.) durch eine behutsame **Zusammenführung** der Regelungen in einem **Allgemeinen** und **Besonderen Teil** eines Umweltgesetzbuches. Inhaltliche Divergenzen und Wertungswidersprüche gesetzlicher Regelungen ließen sich damit vermeiden. Allerdings ist zu beachten, dass inhaltliche Unterschiede und die in Gesetzgebungsverfahren erzielten Kompromisse vielfach auch einen sachlichen Grund haben, insbesondere den naturgegebenen Besonderheiten des jeweiligen Teilfachgebietes Rechnung tragen. Eine Nivellierung von aus sachlichen Gründen differenzierten Gesetzesvorgaben würde zu einer unzureichenden Konturhaltigkeit des Rechts führen. Dies belegen Erfahrungen aus Ländern mit besonders übergreifenden Umweltgesetzgebungen, die nur wenige spezifische Fachregelungen und wenig konkrete (materielle) Umweltstandards aufweisen. Planungs- und Genehmigungsentscheidungen sind dort nur wenig „berechenbar“, was u.a. negative Auswirkungen auf die Investitionssicherheit hat. Während eine Zusammenführung des **Umweltverfahrensrechts** in einem Allgemeinen Teil eines UGB für die Praxis vorteilhaft erscheint, sind umfassende Reformen des **materiellen Umweltrechts** durch Zusammenführung in einem Besonderen Teil eines UGB nicht per se zu begrüßen.

3.
 - a) VDEW unterstützt das Ziel der Koalition, die zwischen Bund und Ländern stark zersplitterten **Gesetzgebungskompetenzen** im Umweltbereich **zusammenzuführen** und die bestehende **Rahmengesetzgebungskompetenz**, etwa im Wasserrecht, aufzuheben. Eine solche Zusammenführung der Kompetenzen bringt zahlreiche Vorteile für Unternehmen mit sich, u.a. nur *eine* Befassung mit künftigen Bundesrechtsentwürfen (z.B. im Wasserrecht) und *eine* bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Rechts mit geringeren Kosten.
 - b) Die im gegenwärtigen Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD enthaltene Möglichkeit einer **Abweichungsgesetzgebung** für Bundesländer ist jedoch im Umweltbereich (Vorschlag: Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz neu) kritisch zu sehen, wenn in zu vielen Teilbereichen und zu oft davon Gebrauch gemacht wird. Es bestände die Gefahr der „umweltrechtlichen Kleinstaaterei“ und der „Ping-Pong-Gesetzgebung“ je

nach politischer Konstellation in Bund und Ländern. Die Folge wären häufige Rechtsänderungen, -unterschiede und -unsicherheiten, eine erschwerte Umsetzung europäischer Vorgaben sowie hohe Umsetzungskosten für bundesweit tätige Unternehmen. Den Ländern würde zudem ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwachsen.

- c) Artikel 72 Absatz 2 (neu) nimmt weite Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung vom sogenannten Erforderlichkeitskriterium aus. Dies ist zu begrüßen, weil das genannte Kriterium aufgrund seiner weiten Fassung und der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur schwer überwindbar ist. In Teilbereichen der Gesetzgebung hat die Anwendung des Erforderlichkeitskriteriums zu einer weitgehenden Handlungsunfähigkeit des Staates geführt, z.B. im Hochschulbereich.

Die Befreiung vom Erforderlichkeitskriterium ist im Umweltbereich nach dem vorliegenden Entwurf jedoch leider nicht umfassend. Durch die Aufnahme der Ziffern 11 und 24 in Artikel 72 Absatz 2 (neu) sind wesentliche Gebiete, z.B. das Abfallrecht, unter den Erforderlichkeitsvorbehalt gestellt. Gerade für diesen Bereich ist eine Reformstarre aber nicht hinnehmbar. Zu beachten sind hier völker- und europarechtliche Umsetzungsverpflichtungen (z.B. Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie) und die Notwendigkeit, bestehende Marktverzerrungen abzubauen.

- d) Generell ist anzumerken: Die Schaffung einer komplizierten Gesetzgebungszuständigkeit erhöht die Konflikthanfälligkeit des Regelungsmodells. Eine Entflechtung der Kompetenztitel war eine zentrale Aufgabe der Föderalismuskommission, um einfachere und klarere Regelungen in der gesamtstaatlichen Ordnung zu ermöglichen. Das jetzt vorgeschlagene Kompetenzmodell wird jedoch aufgrund der unklaren Begrifflichkeiten eher zu weiteren Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern führen, die im Einzelfall vom Bundesverfassungsgericht zu klären wären. Ein sich auf die vorgeschlagenen Kompetenzgrundlagen stützendes Umweltgesetzbuch wäre, sofern das Projekt überhaupt aufgenommen wird, eine bloße „bundesrechtliche Hülle“, da zentrale Sachbereiche von den Ländern abweichend geregelt werden könnten und dies aus Gründen regionaler Standortpolitik tatsächlich auch würden. Marktverzerrungen wären die Folge ebenso wie eine Doppelung und Vervielfachung von Rechtsregeln auf Bundes- und Länderebene, welche bundesweit tätige Unternehmen fortan zu beachten hätten.